pensionskasse STADT ZÜRICH

# Teilrevision Vorsorgereglement 2024
# Synoptische Darstellung

| Bisher | neu ab 1.1.2024 |
|---|---|
| | **Art. 2c Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58**<br>[1] Auf Verlangen von Versicherten, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens 40 Prozent reduziert, kann die Versicherung auf Basis des bisherigen anrechenbaren Lohns (Ausgangslohn)<br>längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt werden, sofern die Lohnreduktion nicht zu Vorsorgeleistungen (Alter oder Invalidität) führt.<br>[2] Die auf dem freiwillig weiterversicherten Lohn anfallenden Spar- und Risikobeiträge gemäss Tabelle 1 des Anhangs (Versicherten- und Arbeitgeberanteil) sind vollumfänglich durch die Versicherten zu tragen,<br>sofern und soweit sich aus Personalrecht oder Anschlussvertrag kein Anspruch auf eine Arbeitgeberbeteiligung ergibt. Das Beitragsinkasso erfolgt über die Arbeitgeberin.<br>[3] Die Weiterversicherung endet vorzeitig,<br>a) wenn der Lohn unter 60% des Ausgangslohns sinkt;<br>b) wenn Versicherte eine neue Tätigkeit aufnehmen, für die sie der obligatorischen Versicherung unterstehen oder<br>c) auf Ende des Folgemonats, wenn die versicherte Person die Auflösung der Weiterversicherung verlangt.<br>[4] Die Versicherten sind verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über aus einer Nebenbeschäftigung erzieltes neues Einkommen zu informieren, sofern dieses im Kalenderjahr brutto voraussichtlich den Mindestlohn für die obligatorische Versicherung gemäss BVG erreicht. |
| | |

| | |
|---|---|
| **Art. 16 Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber**<br>…<br>[3] Beiträge der Arbeitgeber können aus vorgängig von diesen geäufneten Beitragsreserven erbracht werden. Diese werden jährlich gemäss dem Jahresdurchschnitt des 3-monatigen CHF-Libors verzinst. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0%. | **Art. 16 Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber**<br>…<br>[3] Beiträge der Arbeitgeber können aus vorgängig von diesen geäufneten Beitragsreserven erbracht werden. Diese werden jährlich gemäss dem Jahresdurchschnitt des 3-monatigen Compound Saron-Satzes verzinst. Der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0%. |
| **Art. 25 Verhinderung der Überentschädigung**<br>[1] Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters wird mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters koordiniert.<br>… | **Art. 25 Verhinderung der Überentschädigung**<br>[1] Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Nach Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG wird mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters koordiniert. Bei Weiterversicherung nach Art. 2c wird der weiterversicherte Lohn beim mutmasslich entgangenen Verdienst mitberücksichtigt. |
| **Art. 29a Aufgeschobene Alterspension**<br>[1] Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.<br>[2] Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht zur sofortigen Alterspensionierung.<br>[3] Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben.<br>[4] Das Altersguthaben wird weiter gemäss Art. 15 Abs. 4 verzinst. | **Art. 29a Aufgeschobene Alterspension**<br>[1] Versicherte können verlangen, dass die Alterspension bis zur Beendigung der Weiterbeschäftigung aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich. Bei einem Teilaufschub gelten die Bestimmungen zur gleitenden Pensionierung (Art. 33). Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Einschränkungen des Aufschubs.<br>[2] Eine Arbeitsunfähigkeit während der Aufschubzeit führt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht zur sofortigen Alterspensionierung.<br>[3] Während des Aufschubs wird die Vorsorge weitergeführt, sofern die versicherte Person nicht auf eine Weiterführung verzichtet. Die für die Weiterversicherung anfallenden Beiträge werden gemäss Tabelle 1 des Anhangs zwischen Versicherten und Arbeitgebenden aufgeteilt.<br>[4] Das Altersguthaben wird weiter gemäss Art. 15 Abs. 4 verzinst. |

| | |
|---|---|
| **Art. 31 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente**<br>…<br>[2] Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder mit dem Sterbemonat.<br>… | **Art. 31 Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente**<br>…<br>[2] Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgerichtet. Er endet beim Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG oder mit dem Sterbemonat.<br>… |
| **Art. 33 Gleitende Pensionierung**<br>[1] Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades nach vollendetem 58. Altersjahr um mindestens 20% einer Vollbeschäftigung kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt.<br>[2] Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen. | **Art. 33 Gleitende Pensionierung**<br>[1] Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades nach vollendetem 58. Altersjahr um mindestens 20% kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden.<br>[2] Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen. Bei dauerndem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20% muss die ganze Altersleistung bezogen werden, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten wird. |
| **Art. 33a Kapitalbezug**<br>[1] Versicherte können beim Altersrücktritt verlangen, dass ihnen bis zur Hälfte des für die Pensionsberechnung massgebenden Altersguthabens als Kapital ausgezahlt wird. Sie können den vollen Kapitalbezug verlangen, falls die Alterspension weniger als 30% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Bei einer gleitenden Pensionierung ist höchstens bei 2 Teilschritten ein Kapitalbezug möglich. Dabei müssen sowohl die Reduktion des Beschäftigungsgrades wie auch die verbleibende Tätigkeit mindestens 30% einer Vollbeschäftigung betragen.<br>…<br>[4] Die Versicherten haben der Pensionskasse den Umfang des Kapitalbezugs spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei | **Art. 33a Kapitalbezug**<br>[1] Versicherte können beim Altersrücktritt verlangen, dass ihnen bis zur Hälfte des für die Pensionsberechnung massgebenden Altersguthabens als Kapital ausgezahlt wird. Sie können den vollen Kapitalbezug verlangen, falls die Alterspension weniger als 30% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.<br>…<br>[4] Die Versicherten haben der Pensionskasse den Umfang des Kapitalbezugs spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen oder bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn der Kapitalbezug den Betrag von CHF 10’000.00 übersteigt. |

| | |
|---|---|
| der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu leisten, wenn der Kapitalbezug den Betrag von CHF 10’000.00 übersteigt. | |
| **Art. 34 Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner**<br>…<br>[2] Die Pension beträgt 2/3 der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension. Sie beginnt im Monat nach dem Tod und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners. Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von 2/3 einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.<br>… | **Art. 34 Pension und Zusatzpension für Ehegatten und eingetragene Partner**<br>…<br>[2] Die Pension beträgt 2/3 der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension. Beim Tod von Aktiv Versicherten beträgt die Pension 2/3 der Invalidenpension bzw. während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Alterspension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Sie beginnt im Monat nach dem Tod und endet mit dem Sterbemonat des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners. Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von 2/3 einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.<br>… |
| **Art. 43 Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen**<br>[1] Zur Berufsinvalidenpension wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ein Zuschuss in Höhe von ¾ der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad.<br>… | **Art. 43 Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen**<br>[1] Zur Berufsinvalidenpension wird längstens bis zum Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 AHVG ein Zuschuss in Höhe von ¾ der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad, bei Teilinvalidität nach dem Invaliditätsgrad.<br>… |
| **Art. 53 Inkrafttreten**<br>Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 2. November 2021 vollständig. | **Art. 53 Inkrafttreten**<br>Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 5. November 2002 mit Änderungen bis 20. September 2022 vollständig. |

| | |
|---|---|
| | **Art. 66 Übergangsregeln zur AHV21**<br><br>[1] Für Frauen mit Jahrgang 1961 endet der Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente sowie der Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen spätestens im Alter von 64 Jahren 3 Monaten, mit Jahrgang 1962 im Alter 64 Jahre 6 Monate, mit Jahrgang 1963 im Alter 64 Jahre 9 Monate, mit Jahrgang 1964 oder jünger im Alter 65.<br>[2] Die Kosten für die Verlängerung bereits laufender Überbrückungszuschüsse werden dem Arbeitgeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Die von den Versicherten zu übernehmenden Zusatzkosten werden mit den laufenden Leistungen verrechnet. Die aus der Verlängerung resultierenden Leistungen können als Einmalzahlung ausgerichtet werden.<br>**[3]** Für Versicherte, die ihre Pension vor dem 1. Januar 2024 aufgeschoben haben, werden während des Aufschubs weiterhin keine Beiträge erhoben. |
| **Tab. 1 Altersgutschriften und Beiträge** | **Tab. 1 Altersgutschriften und Beiträge**<br><br>*(Tabelle erweitert um Altersgruppe 66-70: Altersgutschrift 15.0, Sparbeitrag Versicherte 6.0, Sparbeitrag Arbeitgeber 9.0, Risikobeitrag Versicherte 1.0, Risikobeitrag Arbeitgeber 1.5)* |